

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 27.11.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1.	Mülltonne 60 l	wöchentliche Abfuhr	162,76 €
		14-tägliche Abfuhr	81,38 €
2.	Mülltonne 80 l	wöchentliche Abfuhr	217,36 €
		14-tägliche Abfuhr	108,68 €
3.	Mülltonne 120 l	wöchentliche Abfuhr	326,04 €
		14-tägliche Abfuhr	163,02 €
4.	Mülltonne 240 l	wöchentliche Abfuhr	652,08 €
		14-tägliche Abfuhr	326,04 €
5.	Müllgroßbehälter 770 l	wöchentliche Abfuhr	2.091,96 €
		Abfuhr zweimal pro Woche	4.183,92 €
6.	Müllgroßbehälter 1100 l	wöchentliche Abfuhr	2.988,44 €
		Abfuhr zweimal pro Woche	5.976,88 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 18 Abs. 4, des 19 Abs. 1 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack **4,18 €/Stück**.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand, wie folgt erhoben:

a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand	
Behälter 60 l bis 240 l	
bis 25 m	1,82 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	0,71 €
Behälter 770 l und 1.100 l	
über 15 m bis 25 m	2,73 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,14 €
b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz	
Behälter 60 l bis 240 l	
einfache Strecke bis 25 m	3,62 €
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	1,45 €
Behälter 770 l und 1.100 l	
über 15 m bis 25 m einfache Strecke	5,45 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	2,27 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebus tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 30.10.2020

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus